

Volksschulamt des  
Kantons Zürich  
Herr Matthias Weisenhorn  
Walchestrasse 21  
8090 Zürich

Zürich, 31. Januar 2005/ hk

## **Vernehmlassung ZLV zur Änderung der Lehrpersonalverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der ZLV nimmt die Gelegenheit gerne wahr, zum vorliegenden Entwurf der LPVO Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

### **Vorbemerkung**

Im Zusammenhang mit der Vorlage ist auch dem verfassungsmässigen Anspruch auf das Recht „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ (Bundesverfassung Art. 8/3) Rechnung zu tragen. Die zur Abstimmung vorliegende neue Kantonsverfassung unterstreicht diesen Anspruch und verpflichtet die Behörden, diesen Grundsatz besonders zu fördern. Er muss für alle Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen Anwendung finden. Die Änderung der Lehrpersonalverordnung ist die richtige Gelegenheit, diesen Anspruch zu verwirklichen.

### **Der ZLV fordert:**

#### **Gleiche Unterrichtsverpflichtung für alle Volksschullehrpersonen**

Der ZLV fordert für alle Lehrpersonen das gleiche Unterrichtspensum. Das Pensum der H&H-Lehrpersonen wird auf 28 Lektionen erhöht, dasjenige der Unterstufenlehrpersonen auf 28 Lektionen gesenkt.

Eine grundlegende Bedingung dabei ist, dass mit der Schaffung von Poolstunden eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen möglich gemacht wird, die besondere Aufgaben übernehmen. Besonders wichtig ist die Entlastung für die Funktion „Klassenlehrperson“. Sie soll eine Jahreslektion betragen.

Nach der Annahme des neuen Volksschulgesetzes zählen die Kindergartenlehrpersonen zur Volksschule, es sind dann für sie die gleichen Massstäbe anzuwenden.

### **Stellungnahme zur Vorlage:**

#### **Der ZLV begrüsst insbesondere drei Punkte der Vorlage:**

##### 1. Lohnsplitting

Der ZLV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass endlich die Möglichkeit geschaffen wird, für Lehrpersonen, die auf der Primar- und der Oberstufe arbeiten, die jeweils entsprechenden Ansätze zu verrechnen. Wir erwarten, dass dieses Verfahren für alle Fächer (Ha, E, Sport, Zeichnen, usw.) angewendet wird.

##### 2. Halbstufen

Die Einführung der Halbstufen hat sich nicht bewährt. Die Volksschullehrpersonen werden damit gegenüber den anderen kantonalen Angestellten benachteiligt.

#### **Beide Änderungen müssen auf das Schuljahr 2005/06 eingeführt werden.**

##### 3. Lohnkategorie

Es ist richtig, dass die Lohnkategorie H&H aufgehoben und die Unterrichtsverpflichtung auf 28 Lektionen/Woche festgesetzt wird.

Die Möglichkeit, eine besondere Lohnklasse, die mit der LPVO §15/2 geschaffen wurde, einzuführen, muss erhalten bleiben!

Begründung: Für Mittelschullehrpersonen gibt es einen analogen Abschnitt. Zudem besteht jetzt –dank des Splittings – die Möglichkeit zur adäquaten Entlohnung von Schulleiter/innen, bevor das Volksschulgesetz in Kraft gesetzt wird.

#### **Die Inkraftsetzung der neuen LPVO muss auf das Schuljahr 2006/07 verschoben werden!**

Die Inkraftsetzung der Änderungen auf das Schuljahr 2005/06 ist nicht akzeptabel. Dies aus zwei Gründen: Zum Ersten, weil damit die Frist für den ersten allfälligen Kündigungstermin (15. Februar 2005) nicht eingehalten werden kann. Zum Zweiten, weil im Bereich H&H im Zusammenhang mit den Sanierungsmassnahmen auf das Schuljahr 2005/06 weitere Stunden wegfallen werden. Es muss unbedingt verhindert werden, dass zusätzliche Entlassungen ausgesprochen werden müssen. Die H&H-Lehrpersonen brauchen Zeit, um sich in einzelnen Fächern nachqualifizieren zu können. Daher kann die Pensenerhöhung erst auf Schuljahr 2006/07 erfolgen. Zudem soll die Erhöhung auf 2 Jahre verteilt werden.

Für Lehrpersonen ab dem 50. Altersjahr ist eine spezielle Regelung zu finden, da es für sie keinen Sinn macht, noch ein Stufendiplom zu erwerben.

#### **Vikariatslöhne: Erfahrung zählt auch für Vikariate.**

Die Festsetzung der Vikariatslöhne zu Anfangslöhnen ist nicht gerechtfertigt. Auch in diesem Bereich muss sich die Erfahrung auf den Lohn auswirken. Besonders zu beachten ist, dass man in Zeiten des Lehrermangels (und die kommen wieder) zu diesen Konditionen kaum mehr ausgebildete Lehrpersonen finden wird.

**Der ZLV lehnt die vorgesehene Überführung der H&H-Lehrpersonen ab.**

Die vorgeschlagene Überführung ist durch die deutliche TieferEinstufung der H&H-Lehrpersonen eine klare Sparvorlage. Die Unterschiede von bis zu 10 Stufen im oberen Bereich sind nicht zu rechtfertigen, denn dadurch wird der Unterschied zu einer Primarlehrperson mit der gleichen Berufskarriere gegenüber heute wieder vergrössert und ist diskriminierend. Der ZLV fordert, dass H&H-Lehrpersonen grundsätzlich stufengleich, nach Dienstalter/Alter, überführt werden.

Einschränkungen:

Stufenlehrpersonen, die auf der Oberstufe unterrichten, haben eine um ein Jahr längere Ausbildung. Daher ist es zu rechtfertigen, dass die H&H-Lehrpersonen, die diese längere Ausbildung nicht haben, eine Stufe tiefer eingestuft werden.

Ebenfalls ist durch Arbeitszeitstudien belegt, dass Lehrpersonen, die eine Klassenlehrfunktion übernehmen, stärker belastet sind. Heute ist die Klassenlehrfunktion fast überall mit der Stufenlehrfunktion verknüpft. Die Forderung nach Entlastung der Klassenlehrfunktion mit einer Lektion/Woche ist nicht realisiert. Bis zur Erfüllung dieser Forderung sollen Nichtstufenlehrpersonen eine Stufe tiefer liegen.

**Zusammenfassung**

Primarstufe: Unterschied Stufenlehrperson/Nichtstufenlehrperson -1  
Oberstufe: Unterschied Stufenlehrperson/Nichtstufenlehrperson -2

Freundliche Grüsse

**Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband**



Urs Keller  
Präsident



Heinz Keller  
Verbandssekretär